



Zahl: 422/7/D/14973/2023

Eisenstadt, 18.09.2023

Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein,
Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und
Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Freistadt Eisenstadt vom 18.09.2023 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idGF. für die ganztägig geführten Volksschulen in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule und die Mittelschule mit Tagesbetreuung die folgenden Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Elternbeitrag für das Tagesheim setzt sich zusammen aus dem
 - 1.1. Betreuungsbeitrag und dem
 - 1.2. Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)
2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

1. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Bei der Platzvergabe wird insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht genommen.
2. Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

3. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zum 14. Tag ab erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Sollte der vorgeschriebene Beitrag nicht fristgerecht bezahlt werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen. Die Bezahlung von Betreuungsbeitrag und zusätzlicher Leistung erfolgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung ausnahmslos bargeldlos.

§ 4

1. Die Wartegruppe ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Der Betreuungsbeitrag für den Besuch der **Wartegruppe (Besuchsmodell 1)** beträgt 50 % vom Betreuungsbeitrag für das Besuchsmodell 2 (siehe § 4 Pkt. 2) und kann wie dieser Beitrag auch für einzelne Tage in folgender Höhe vorgeschrieben werden:

5 Tage (bis 14.00 Uhr) 100vH € 44,00
4 Tage (bis 14.00 Uhr) 80vH € 35,20
3 Tage (bis 14.00 Uhr) 60vH € 26,40
2 Tage (bis 14.00 Uhr) 40vH € 17,60
1 Tag (bis 14.00 Uhr) 30vH € 13,20

2. Der **Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen (Besuchsmodell 2)** darf bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ab März 2015 (über Antrag des Schulerhalters spätestens ab September 2015) den Wert gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 in der geltenden Fassung (d.s. dzt. € 88,- pro Monat zehnmal pro Unterrichtsjahr), nicht überschreiten. Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe vorgeschrieben:

lt. obiger Verordnung
5 Tage (bis 17.00 Uhr) 100vH € 88,00
4 Tage (bis 17.00 Uhr) 80vH € 70,40
3 Tage (bis 17.00 Uhr) 60vH € 52,80
2 Tage (bis 17.00 Uhr) 40vH € 35,20
1 Tag (bis 17.00 Uhr) 30vH € 26,40
Notfalltarif € 10,00 (ohne Mittagessen) pro Nachmittag

Unter außerordentlichen Umständen (z.B. im Fall einer Pandemie) wird der Betreuungsbeitrag aliquot tageweise abgerechnet. Basis für die Verrechnung ist der Betreuungsbeitrag für 5 Tage - € 88,00 (bei max. 22 Betreuungstagen/Monat). Somit werden € 4,00 / Tag verrechnet.

Die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen treten überdies dafür ein, mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen beim Betreuungsbeitrag Ermäßigungen in Bezug auf die oben genannten Höchstbeiträge vorzusehen

3. Der Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) beträgt in den Volksschulen € 5,16/ Tag und in der Allgemeinen Sonderschule und in der Neuen Mittelschule € 5,52/ Tag.

Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) in begründeten Ausnahmen und mit ärztlicher Bestätigung bzw. vegetarische Menüs (an Tagen, an denen eine Fisch- bzw. Fleischspeise angeboten wird) werden mit einem Aufschlag von € 1,50/Menü verrechnet.

Eltern/Erziehungsberechtigte können zu Beginn des Schuljahres bzw. nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung die Verpflegungsform (Normalkost oder vegetarisches Menü) für das ganze Schuljahr wählen. Ein Wechsel der Verpflegungsform ist während des Schuljahres einmal (im Rahmen der Bestellfristen – ab dem folgenden Monat) möglich.

4. In den Volksschulen ist ein Gruppengeld in der Höhe von € 4,69/Monat (10x) vorzuschreiben. In der Tagesbetreuung der Allgemeine Sonderschule und der Neuen Mittelschule kann dieser Betrag bei Bedarf vorgeschrieben werden.

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.) und zusätzliche Veranstaltungen und Angebote.

5. Der „Notfalltarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.
6. Der Betreuungsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist im Rathaus, Abteilung Bildung & Sport abzugeben. Die Ermäßigung tritt nach schriftlicher Gewährung im Folgemonat in Kraft.
7. Der Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) wird auf Antrag nachträglich gefördert. Die Anträge auf Teilrückerstattung der Kostenersätze sind nachträglich und nach vollständiger Bezahlung für die Monate Jänner bis einschließlich Juni im unmittelbar darauf folgenden Einreichzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember und die Kostenersätze für die Monate Juli bis Dezember im unmittelbar darauf folgenden

Einreichzeitraum 1. Jänner bis 30. Juni schriftlich im Rathaus Eisenstadt, Abteilung Bildung & Sport abzugeben. Die Förderung kann erstmals ab 1.7.2023 für die Kostenersätze Mittagessen ab 1.2.2023 beantragt werden.

8. Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge bzw. eine Förderung der Beiträge für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung und Förderung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

9. Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:
- a. 1,0 Gewichtungseinheiten für das erste haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - b. 0,8 Gewichtungseinheiten für jedes weitere haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - c. 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind;
 - d. 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher;

Anrechenbares Familieneinkommen

- a. als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG. 1988), BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2023, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.
- b. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

- c. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d. Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. b) das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung heranzuziehen.
- e. Die Höhe der Ermäßigung der Tagesheimbeiträge richtet sich nach der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Ermäßigung in %
bis 528,00	100
528,01 bis 632,00	75
632,01 bis 738,00	50
738,01 bis 1.143,00	25

- f. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird. Wenn während des Schuljahres eine Änderung in den Voraussetzungen eintritt, ist dies umgehend der Freistadt Eisenstadt bekannt zu geben. Für den Notfalltarif und das Gruppengeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- g. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung.
- h. Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 03.07.2023, Zl.: 422/7/D/11206/2023 über die Neufestsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule sowie für die Neue Mittelschule Rosental außer Kraft.

Angeschlagen am: 2023-09-18
Abgenommen am: 2023-10-04



Bürgermeister:

Mag. Steiner